

Datum: 31.05.2005 Nr.: 4

## Inhaltsverzeichnis

	<u>Seite</u>
<b><u>Präsidium:</u></b>	
Kooperationsvereinbarung zwischen der Mathematischen Fakultät und dem Zentrum für Informatik	125
<b><u>Senat:</u></b>	
Änderung der Gebühren- und Entgeltordnung der Georg-August- Universität Göttingen	127
Ordnung über besondere Zugangsvoraussetzungen und die Zulassung für den Weiterbildungsstudiengang Master of Arts in „Führungskompetenz in theologischer Sicht“	128
Ordnung über besondere Zugangsvoraussetzungen und die Zulassung für den Promotionsstudiengang „Forstwissenschaften und Waldökologie“	134
<b><u>Bereich Humanmedizin:</u></b>	
Umbenennung der Abteilung Experimentelle“ Neuroimmunologie“ im Institut für Multiple Sklerose Forschung	142
<b><u>Studierendenschaft:</u></b>	
Ordnung der Studierendenschaft der Georg-August-Universität Göttingen über Leistungen zur Milderung durch das Semesterticket verursachter finanzieller Härten (LeMSHO)	143

Herausgegeben vom Präsidenten der Georg-August-Universität Göttingen

**Präsidium:**

Das Präsidium hat gemäß § 37 Abs. 1 Satz 3 1. Halbsatz des Niedersächsischen Hochschulgesetzes (NHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24.06.2002 (Nds. GVBl. S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Haushaltbegleitgesetzes 2005 vom 17.12.2004 (Nds. GVBl. S. 664), am 23.03.2005 den Inhalt der Kooperationsvereinbarung zwischen der Mathematischen Fakultät und dem Zentrum für Informatik auf Widerruf beschlossen, welcher nachfolgend bekannt gemacht wird:

**Zentrum für Informatik und Mathematische Fakultät****Kooperationsvereinbarung**

Das Zentrum für Informatik ist eine interdisziplinäre Einrichtung der Universität. Das Institut für Informatik ist ein Institut des Zentrums und nicht der Mathematischen Fakultät. Die Professuren des Instituts für Informatik gehören aber bis zur Gründung einer Fakultät für Informatik korporationsrechtlich der Mathematischen Fakultät an.

In dieser Vereinbarung wird geregelt, welche Aufgaben die Mathematische Fakultät für das Zentrum für Informatik übernimmt und welche Aufgaben das Zentrum für Informatik (im folgenden Zentrum genannt) für die Mathematische Fakultät (im folgenden Fakultät genannt) übernimmt.

**1. Administration**

**a)** Das Zentrum ist fakultätsübergreifend. Es ist finanziell unabhängig von der Fakultät und hat eine eigene Verwaltung. Derzeit ist das Zentrum insbesondere schon für seine Dienstreiseanträge und Lehraufträge verantwortlich.

**b)** Der Sprecher oder die Sprecherin des Zentrums erhält Einladungen und Protokolle der Fakultätsratssitzungen.

**c)** Der Dekan oder die Dekanin erhält Einladungen zu den Zentrumsvorstandssitzungen.

**d)** Das Zentrum übernimmt die Verantwortung für den Studiengang "Angewandte Informatik" und führt die Berufungsverfahren für Professuren der Informatik nach den üblichen Regelungen durch. Der Fakultätsrat stimmt bis auf weiteres über Berufungsvorschläge ab.

**e)** Bis im Zentrum eigene studentische Vertreter in ein Gremium ähnlich dem Fakultätsrat gewählt werden, entsenden die gemeinsamen studentischen Fakultätsratsmitglieder studentische Vertreter, die in einem Fach der Informatik eingeschrieben sein müssen, in die Gremien des Zentrums.

**f)** Es gibt jeweils mindestens eine eigene Gleichstellungsbeauftragte für die Fakultät und für das Zentrum.

## **2. Lehre**

**a)** Es gibt zwei getrennte Lehreinheiten, nämlich Informatik und Mathematik. Kapazitätsberechnungen werden getrennt durchgeführt. Die Fakultät ist für die Lehreinheit Mathematik und das Zentrum für die Lehreinheit Informatik zuständig.

**b)** Es gibt jeweils einen Prüfungsausschuss, einen Studiendekan und eine Studienkommission für jede Lehreinheit. Die Lehreinheiten besetzen die jeweiligen Ämter, Ausschüsse und Kommissionen.

**c)** Die Fakultät ist verantwortlich für die Pflichtveranstaltungen:

- Mathematik für Informatiker I
- Mathematik für Informatiker 11
- Diskrete Mathematik
- Diskrete Stochastik

des Themenbereichs Mathematische Grundlagen der Informatik und für Wahl- und Wahlpflichtveranstaltungen im Wissenschaftlichen Rechnen gemäß Prüfungsordnung. Die Pflichtveranstaltungen werden inhaltlich im gegenseitigen Einvernehmen gestaltet.

**d)** Das Zentrum ist für die fakultätsübergreifende Nebenfachausbildung in Informatik, sowie für das Fach Theoretische Informatik im Sinne der Diplomprüfungsordnung Mathematik zuständig.

**e)** Die Fakultät und das Zentrum koordinieren einen gemeinsamen Bachelor-/ Masterstudiengang für das Lehramt an Gymnasien mit der Fächerkombination Mathematik und Informatik.

### 3. Promotionen und Habilitationen

a) Nach der Einrichtung von Promotionskollegs auf Universitätsebene (z.B. GAUSS) führen Fakultät und Zentrum zukünftig die Promotionen mit jeweils eigenen Promotionsprogrammen durch.

b) Die Fakultät und das Zentrum bilden jeweils eine eigene Habilitationskommission.

Diese Vereinbarung kann von jedem der beiden Partner mit einer Frist von drei Monaten zum Semesterende gekündigt werden. Änderungen können ohne eine solche Frist vorgenommen werden, wenn sich beide Partner einig sind.

#### Senat:

Der Senat der Georg-August-Universität Göttingen hat am 18.05.2005 nach § 41 Abs. 1 Satz 1 des Niedersächsischen Hochschulgesetzes (NHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24.06.2002 (Nds. GVBl. S. 286 ff.) zuletzt geändert durch Artikel 8 des Haushaltbegleitgesetzes 2005 vom 17.12.2004 (Nds. GVBl. S. 664), die Änderung der Gebühren- und Entgeltordnung der Georg-August-Universität in der Fassung der Bekanntmachung vom 29.07.2004 (Amtliche Mitteilungen Nr. 8, S. 632 ff.), zuletzt geändert gemäß Beschluss des Senats vom 17.11.2004 (Amtliche Mitteilungen Nr. 12, S. 855 ff.) beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

In Anlage 1 der Gebühren- und Entgeltordnung der Georg-August-Universität Göttingen werden nach Nummer 1.1 die folgenden Nummern 1.1.1 bis 1.1.1.2 neu eingefügt:

Nr.	Gegenstand	Gebühr/Entgelt EURO
1.1.1	Studienangebot Compete4practice (gesamter Programmdurchlauf)	
1.1.1.1	für Studierende der Georg-August-Universität Göttingen	50
1.1.1.2	für andere Personen	100

Nach Beschluss des Fakultätsrats der Theologischen Fakultät vom 30.06.2004 (§ 44 Abs. 1 Satz 1 des Niedersächsischen Hochschulgesetzes (NHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24.06.2002 (Nds. GVBl. S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Änderung des Niedersächsischen Hochschulgesetzes und zur Änderung anderer hochschulrechtlicher Vorschriften vom 22.01.2004 (Nds. GVBl. S. 33), hat der Senat der Georg-August-Universität Göttingen die Ordnung über besondere Zugangsvoraussetzungen und die Zulassung für den Master-Studiengang „Führungskompetenz in theologischer Sicht“ am 02.02.2005 beschlossen (§ 41 Abs. 1 Satz 1 NHG in Verbindung mit § 18 Abs. 2 Sätze 1 und 4 NHG in der Fassung der Bekanntmachung vom 24.06.2002 (Nds. GVBl. S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Haushaltsbegleitgesetzes 2005 vom 17.12.2004 (Nds. GVBl. S. 664) und § 8 Abs. 1 Satz 1 des Niedersächsischen Hochschulzulassungsgesetzes (NHZG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29.01.1998 (Nds. GVBl. S. 51). Der Stiftungsrat der Georg-August-Universität Göttingen Stiftung Öffentlichen Rechts hat diese Ordnung am 02.05.2005 genehmigt (§ 18 Abs. 1 Sätze 3 und 4, Abs. 6 in Verbindung mit § 62 Abs. 4 Satz 1 NHG), die hiermit bekannt gemacht wird:

**Ordnung**  
**über besondere Zugangsvoraussetzungen und die Zulassung**  
**für den universitären Weiterbildungsstudiengang**  
**Master of Arts in „Führungskompetenz in theologischer Sicht“**  
**an der Georg-August-Universität Göttingen**

**Inhaltsverzeichnis**

- § 1 Zulassungszahl und Zulassungstermin
- § 2 Zugangsvoraussetzungen und Nebenbestimmungen
- § 3 Zulassungsantrag
- § 4 Zulassungs- und Nachrückverfahren
- § 5 Durchführung der Zulassung, Zulassungsausschuss
- § 6 Zulassungs- und Ablehnungsbescheid
- § 7 Gebühren
- § 8 Inkrafttreten

## **§ 1 Zulassungszahl und Zulassungstermin**

(1) Über die Zulassung von Bewerberinnen und Bewerbern zum universitären Weiterbildungsstudiengang Master of Arts in „Führungskompetenz in theologischer Sicht“ entscheidet der von der Theologischen Fakultät gebildete Zulassungsausschuss, dessen Zusammensetzung in § 5 geregelt ist.

(2) <sup>1</sup>Die Zahl der Bewerberinnen und Bewerber, die pro Studienjahr zugelassen werden können, beträgt höchstens 20. <sup>2</sup>Wird zu einem Studienjahr die Höchstzahl der Zulassungen nicht ausgeschöpft, so hat dies keinen Einfluss auf die Höchstzahl der Zulassungen im darauf folgenden Studienjahr.

(3) <sup>1</sup>Die Zulassung der Bewerberinnen und Bewerber erfolgt einmal jährlich, in der Regel zum Sommersemester. <sup>2</sup>Die Bewerbungsfrist für den Studiengang wird rechtzeitig von dem Zulassungsausschuss des Master-Weiterbildungsstudiengangs „Führungskompetenz in theologischer Sicht“ in dafür geeigneter Weise bekannt gegeben.

## **§ 2 Zugangsvoraussetzungen und Nebenbestimmungen**

(1) <sup>1</sup>Die Zulassung zur Aufnahme des Weiterbildungsstudiums setzt die Absolvierung eines Hochschulstudiums voraus, das in der Regel auf dem Gebiet der Wirtschafts-, Rechts-, oder Sozialwissenschaften erfolgt ist. <sup>2</sup>In Einzelfällen ist es möglich, dass der Zulassungsausschuss nach § 5 auch Personen zum Weiterbildungsstudiengang zulässt, die einen anderen Hochschulabschluss absolviert haben.

(2) Die Zulassung zum Master-Weiterbildungsstudiengang „Führungskompetenz in theologischer Sicht“ setzt einen mindestens mit „befriedigend“ bewerteten, berufsqualifizierenden Hochschulabschluss eines Studiums an einer wissenschaftlichen Hochschule in Form eines Diploms, Magisters, Staatsexamens oder eines Bachelors mit 240 Credits voraus.

(3) <sup>1</sup>Wer am Weiterbildungsstudiengang „Führungskompetenz in theologischer Sicht“ teilnehmen will, jedoch den Abschluss als „Master of Arts“ nach § 18 Abs. 1 der Prüfungsordnung nicht erstrebt, kann zum Studium zugelassen werden, wenn ein mindestens mit „gut“ bewerteter, berufsqualifizierender Hochschulabschluss eines Studiums mit mindestens sechssemestriger Regelstudienzeit an einer wissenschaftlichen Hochschule

in Form eines Bachelors oder eines dem entsprechenden Abschlusses vorliegt, sofern der Zulassungsausschuss zu der Überzeugung kommt, dass die wissenschaftlichen bzw. beruflichen Vorkenntnisse ein erfolgreiches Studium innerhalb der Regelstudienzeit erwarten lassen. <sup>2</sup>Die Zulassung für diesen Teilnehmerkreis berechtigt nach § 18 Abs. 6 der Prüfungsordnung lediglich zum Erhalt eines Teilnahme-Zertifikats.

(4) <sup>1</sup>Zu Abs. 2 und 3 gleichwertige Abschlüsse, die in einem Land der EU gemacht worden sind, werden vom Zulassungsausschuss anerkannt. <sup>2</sup>Abschlüsse, die nicht in einem Land der EU gemacht worden sind, bedürfen der Anerkennung durch den Zulassungsausschuss unter Berücksichtigung der von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen oder anderen zwischenstaatlichen Vereinbarungen.

(5) Als weitere Zulassungsvoraussetzungen gelten:

- a) in der Regel zwei Jahre Berufserfahrung, welche nach den in den Sätzen eins oder zwei genannten Hochschulabschlüssen absolviert worden sein muss,
- b) der Nachweis der Zugehörigkeit zu einer evangelischen Kirche oder der Zugehörigkeit zu einer Kirche oder Konfession, die dem Ökumenischen Rat der Kirchen angehört,
- c) das grundsätzliche Einverständnis des Arbeitgebers oder eines anderen von der Bewerberin oder dem Bewerber ausgewählten Unternehmens, zwei Fallstudien in einem Unternehmen im Rahmen der beabsichtigten Wahlpflichtmodule nach § 6 der Studienordnung des Master-Weiterbildungsstudienganges „Führungskompetenz in theologischer Sicht“ vornehmen zu können (vgl. Anlage 1 der Prüfungsordnung: Modulkatalog).
- d) gute Kenntnisse der deutschen Sprache. Als Nachweis dafür dient
  - Deutsch als Muttersprache,
  - der Besitz eines deutschen Abiturs oder
  - das erfolgreiche Bestehen eines Sprachtests (Test-DaF Niveau Stufe 4 in allen vier Prüfungsteilen oder DSH).

Die Regelungen der Universität Göttingen zur Deutschen Sprachprüfung für den Hochschulzugang ausländischer Studienbewerber findet Anwendung.

(6) <sup>1</sup>Sind die Voraussetzungen nach Abs. 5 b – c zum Zeitpunkt der Bewerbung nicht erfüllt, so legt der Zulassungsausschuss Nebenbestimmungen für die Zulassung fest. <sup>2</sup>Dabei ist insbesondere darauf zu achten, dass aufgrund der Vorkenntnisse der antragstellenden Person durch die Nebenbestimmung ein erfolgreiches Studium innerhalb der

Regelstudienzeit von fünf Semestern auf Teilzeitbasis nach § 3 Abs. 1 der Studienordnung des Master-Weiterbildungsstudienganges „Führungskompetenz in theologischer Sicht“ erwartet werden kann. <sup>3</sup>Die Nebenbestimmungen, die der Zulassungsausschuss nach § 5 festsetzt, sollen in der Regel in der Nachholung der nach Abs. 5 fehlenden Zugangsvoraussetzungen bestehen.

### **§ 3 Zulassungsantrag**

(1) <sup>1</sup>Anträge auf Zulassung sind schriftlich an den für den Master-Weiterbildungsstudiengang „Führungskompetenz in theologischer Sicht“ verantwortlichen Zulassungsausschuss zu richten. <sup>2</sup>Bewerberinnen oder Bewerber, deren Anträge dem Zulassungsausschuss verspätet, unvollständig oder nicht formgerecht vorliegen, können vom Zugangsverfahren ausgeschlossen werden (Ausschlussfrist). <sup>3</sup>Der Bewerbungsbogen kann von der Homepage des Studienganges unter [www.theologie.uni-goettingen.de/weiterbildung](http://www.theologie.uni-goettingen.de/weiterbildung) heruntergeladen werden.

(2) Der Bewerbung sind folgende Anlagen beizufügen:

- das Abschlusszeugnis der Bewerberin oder des Bewerbers gemäß § 2. Bei ausländischen Bewerberinnen und Bewerbern sind beglaubigte Übersetzungen in Englisch oder Deutsch beizufügen,
- der schriftliche Nachweis über die Regelstudienzeit des vorangegangenen Hochschulstudiums, falls dies nicht in den Abschlusszeugnissen vermerkt ist, sowie
- ein kurzgefasster Lebenslauf mit einer Darstellung des Bildungs- und Berufsweges, einschließlich der derzeit ausgeübten Tätigkeit,
- für ausländische Bewerberinnen und Bewerber ein Nachweis deutscher Sprachkenntnisse gemäß § 2 Abs. 1 f. Die Nachweise dürfen nicht älter als 2 Jahre sein.
- der Nachweis über die zweijährige Berufserfahrung in Form von beglaubigten Kopien der Arbeitszeugnisse,
- das Einverständnis einer Organisation oder eines Unternehmens zur Durchführung zweier Fallstudien durch die Bewerberin oder den Bewerber,
- der Nachweis der Zugehörigkeit zu einer evangelischen Kirche oder der Zugehörigkeit zu einer Kirche oder Konfession, die dem Ökumenischen Rat der Kirchen angehört.

## **§ 4 Zulassungs- und Nachrückverfahren**

(1) <sup>1</sup>Nach Prüfung der Bewerbungsunterlagen entscheidet der Zulassungsausschuss über das Vorliegen der Zulassungsvoraussetzungen gemäß § 2. <sup>2</sup>Übersteigt die Zahl der Bewerberinnen und Bewerber, welche die Zulassungsvoraussetzungen gemäß § 2 erfüllen, die Zulassungszahl nach § 1 Abs. 2, so werden die Bewerberinnen und Bewerber vom Zulassungsausschuss nach folgenden Kriterien (kumulierend) zugelassen:

1. Bezug der Berufstätigkeit und des vorangegangenen Hochschulabschlusses zu Beratung oder Management (Führungskompetenzen);
2. Eignung (Notendurchschnitt der bisherigen wissenschaftlichen Ausbildungen und Weiterbildungsmaßnahmen);
3. Passung des Studiums in eine individuelle und/oder organisationsbezogene Entwicklungsperspektive.

(2) <sup>1</sup>Für jedes Kriterium können zwischen 0 Punkte (wenig geeignet) und sechs Punkte (sehr geeignet) zuerkannt werden. <sup>2</sup>Der erste Studienplatz wird der Bewerbung zugeteilt, welche die höchste Punktschme aufweist. <sup>3</sup>Jeder nächste Studienplatz wird der Bewerbung zugeteilt, welche die nächsthöhere Punktschme aufweist. <sup>4</sup>Soweit erforderlich, entscheidet bei gleichen Punktschmen eine individuelle Beurteilung des Lebenslaufes durch den Zulassungsausschuss.

(3) <sup>1</sup>Die Kriterien gemäß Abs. 1 Nr. 1 und 3 werden in einem Auswahlgespräch geprüft. <sup>2</sup>Das Auswahlgespräch ist zu protokollieren. <sup>3</sup>Die Dauer des Auswahlgesprächs soll 20 Minuten nicht überschreiten. <sup>4</sup>Im Anschluss an ein Auswahlgespräch setzt der Zulassungsausschuss die von der Bewerberin oder dem Bewerber insgesamt erreichte Punktzahl fest.

(4) <sup>1</sup>Studienplätze, die zu verteilen sind, weil Zugangsbescheide nach § 6 Abs. 1 unwirksam geworden sind, werden unter den Bewerberinnen und Bewerbern, die bislang nicht berücksichtigt wurden, in einem Nachrückverfahren verteilt. <sup>2</sup>Das Nachrückverfahren wird nach Absätzen 1 und 2 dieses Paragraphen durchgeführt.

## **§ 5 Durchführung der Zulassung, Zulassungsausschuss**

(1) Die Durchführung der Zulassung obliegt dem Zulassungsausschuss.

(2) <sup>1</sup>Dem Zulassungsausschuss gehören an:

- a) die Inhaberin oder der Inhaber des Lehrstuhls für Praktische Theologie und die Inhaberin oder der Inhaber des Lehrstuhls für Ethik an der Theologischen Fakultät der Universität Göttingen,
- b) die wissenschaftliche Koordinatorin oder der wissenschaftliche Koordinator des Master-Weiterbildungsstudienganges „Führungskompetenz in theologischer Sicht“,
- c) eine Vertreterin oder ein Vertreter des Dekanats mit beratender Stimme.

<sup>2</sup>Stellvertreterinnen oder Stellvertreter der Mitglieder müssen Personen sein, die im Weiterbildungsstudiengang lehren und zugleich Hochschulmitglieder der Theologischen Fakultät der Universität Göttingen sind.

### **§ 6 Zulassungs- und Ablehnungsbescheid**

(1) <sup>1</sup>Bei einer erfolgreichen Bewerbung erteilt der Zulassungsausschuss der Bewerberin oder dem Bewerber einen schriftlichen Zulassungsbescheid. <sup>2</sup>Im Zulassungsbescheid wird eine Frist bestimmt, innerhalb derer dem Zulassungsausschuss die schriftliche Erklärung der Bewerberin oder des Bewerbers vorzuliegen hat, ob sie oder er den Studienplatz annimmt und den eventuellen Nebenbestimmungen nach § 2 Abs. 6 zustimmt. <sup>3</sup>Liegt dem Zulassungsausschuss diese Erklärung nicht frist- oder formgerecht vor, wird der Zulassungsbescheid unwirksam. <sup>4</sup>Auf diese Rechtsfolge ist im Bescheid hinzuweisen.

(2) Zusammen mit dem Zulassungsbescheid wird der Bewerberin oder dem Bewerber Termin und Ort der Einführungsveranstaltung des Master-Weiterbildungsstudienganges „Führungskompetenz in theologischer Sicht“ mitgeteilt.

(3) <sup>1</sup>Der Zulassungsausschuss kann abgelehnte Bewerberinnen oder Bewerber auffordern, innerhalb einer bestimmten Frist schriftlich zu erklären, ob die Bewerbung für ein Nachrückverfahren aufrechterhalten wird. <sup>2</sup>Wird diese Erklärung dem Zulassungsausschuss durch die Bewerberin oder den Bewerber nicht oder nicht frist- oder formgerecht vorgelegt, so ist sie oder er vom Nachrückverfahren ausgeschlossen. <sup>3</sup>Auf diese Rechtsfolge ist hinzuweisen.

(4) <sup>1</sup>Hat die Bewerberin oder der Bewerber die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der Zulassungsausschuss erneut über die Zulassung unter Beachtung der allgemeinen verwaltungsrechtlichen Grundsätze über die Rücknahme rechtswidriger Verwaltungsakte. <sup>2</sup>Der oder dem Studierenden ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(5) Ein ablehnender Bescheid ist schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

## **§ 7 Gebühren**

(1) Der Master-Weiterbildungsstudiengang „Führungskompetenz in theologischer Sicht“ ist gebührenpflichtig.

(2) Die Immatrikulation erfolgt erst, nachdem die gesetzlichen Semesterbeiträge der Universität nach § 1 sowie die Studiengebühren nach § 2 der Gebührenordnung entrichtet worden sind.

(3) Die Höhe der Gebühren sowie deren Fälligkeit werden in einer separaten Gebührenordnung festgelegt.

## **§ 8 Inkrafttreten**

Diese Ordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Mitteilungen der Georg-August-Universität Göttingen in Kraft.

---

Nach Beschluss des Fakultätsrats der Fakultät für Forstwissenschaften und Waldökologie am 15.06.2004 (§ 44 Abs. 1 Satz 1 des Niedersächsischen Hochschulgesetzes (NHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24.06.2002 (Nds. GVBl. S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Änderung des Niedersächsischen Hochschulgesetzes und zur Änderung anderer hochschulrechtlicher Vorschriften vom 22.01.2004 (Nds. GVBl. S. 33) hat der Senat der Georg-August-Universität Göttingen die Ordnung über die Feststellung der Eignung und die Zulassung zum Promotionsstudiengang „Forstwissenschaften und Waldökologie“ am 02.02.2005 beschlossen (§ 41 Abs. 1 Satz 1 NHG in Verbindung mit § 18 Abs. 2 Sätze 1 und 4 NHG in der Fassung der Bekanntmachung vom 24.06.2002 (Nds. GVBl. S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Haushaltsbegleitgesetzes 2005 vom 17.12.2004 (Nds. GVBl. S. 664) und § 8 Abs. 1 Satz 1 des Niedersächsischen Hochschulzulassungsgesetzes (NHZG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29.01.1998 (Nds. GVBl. S. 51). Der Stiftungsrat der Georg-August-Universität Göttingen Stiftung Öffentlichen Rechts hat diese Ordnung am 28.04.2005 genehmigt (§ 18 Abs. 1

Sätze 3 und 4, Abs. 6 in Verbindung mit § 62 Abs. 4 Satz 1 NHG), die hiermit bekannt gemacht wird:

**Ordnung über die Feststellung der Eignung und die Zulassung zum  
Promotionsstudiengang „Forstwissenschaften und Waldökologie“  
an der Fakultät für Forstwissenschaften und Waldökologie  
der Georg-August-Universität Göttingen**

**§ 1 Zulassungstermin, Zulassungszahl, Ausschlussfrist**

(1) <sup>1</sup>Zulassungen zum Promotionsstudiengang „Forstwissenschaften und Waldökologie“ können zum Wintersemester und zum Sommersemester eines Studienjahres erfolgen. <sup>2</sup>Die Fakultät für Forstwissenschaften und Waldökologie gibt die Anmeldefristen bekannt. <sup>3</sup>Voraussetzung für die Vergabe eines Studienplatzes ist das Vorhandensein entsprechender Kapazitäten in Form von Betreuung, Arbeitsplatz sowie apparativer und finanzieller Ausstattung. <sup>4</sup>Pro Semester können höchstens 15 Bewerberinnen und Bewerber zugelassen werden.

(2) Über die Zulassung von Bewerberinnen und Bewerbern zum Studiengang entscheidet der Fakultätsrat gemäß § 4 Abs. 3, 7.

(3) Wird in einem Studienjahr die Höchstzahl der Zulassungen tatsächlich nicht ausgeschöpft, so erhöht sich die Höchstzahl der Zulassungen im darauf folgenden Studienjahr entsprechend.

**§ 2 Zulassungsvoraussetzungen**

(1) <sup>1</sup>Die Zulassung zum Promotionsstudiengang setzt in der Regel den überdurchschnittlichen Abschluss eines wissenschaftlichen Studienganges an einer Universität oder einer vergleichbaren Hochschule voraus. <sup>2</sup>Der überdurchschnittliche Abschluss des Studiums wird durch einen Masterabschluss mit einer Regelstudienzeit von in der Regel vier Semestern, eine Diplomprüfung oder einen gleichwertigen akademischen Abschluss mit mindestens der Note „gut“ (bis 2,5) in einer Fachrichtung, die an der Fakultät für Forstwissenschaften und Waldökologie vertreten ist (Anlage 1) oder hierzu einen nahen Bezug hat, nachgewiesen.

(2) In Ausnahmefällen können auch Bewerberinnen und Bewerber mit einer Note schlechter als „gut“ im Abschlusszeugnis nach Begründung ihrer Eignung durch die Betreuerin oder den Betreuer zum Auswahlverfahren zugelassen werden.

(3a) Eine Bewerbung erfüllt nur dann die Voraussetzungen für die Zulassung zum Promotionsstudium, wenn die Bewerberin oder der Bewerber auch am Ort ihres oder seines Studienabschlusses zur Promotion berechtigt ist.

(3b) <sup>1</sup>Zu Abs. 1 gleichwertige Abschlussprüfungen, die in einem Land der EU bestanden worden sind, werden von der Zulassungskommission (siehe Abs. 3c) anerkannt. <sup>2</sup>Abschlussprüfungen, die nicht in einem Land der EU bestanden worden sind, bedürfen der Anerkennung durch die Zulassungskommission unter Berücksichtigung der von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen oder anderer zwischenstaatlicher Vereinbarungen. <sup>3</sup>Abweichungen von Satz 1 und 2 sind möglich, sofern eine dem wissenschaftlichen Rang des Abschlusses gemäß Abs. 1 gleichwertige Vorbildung nachgewiesen wird und die Mehrheit der Zulassungskommission dem zustimmt.

(3c) <sup>1</sup>Als Zulassungskommission wird die Kommission für die Anerkennung der Gleichwertigkeit externer Studienabschlüsse der Fakultät für Forstwissenschaften und Waldökologie bezeichnet, die vom Fakultätsrat für zwei Jahre gewählt wird und sich aus den Mitgliedergruppen nach § 16 Abs. 2 NHG zusammensetzt. <sup>2</sup>In der Kommission stellt die Hochschullehrergruppe 4 Mitglieder, die Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die Studierendengruppe und die Gruppe der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Technik und Verwaltung je ein Mitglied.

(4) <sup>1</sup>Besonders qualifizierte Absolventinnen und Absolventen von deutschen Fachhochschulen können zugelassen werden, wenn sie einen besonders hervorragenden Abschluss mit in der Regel mindestens der Note 1,5 in einem Studiengang in einer Fachrichtung, die an der Fakultät für Forstwissenschaften und Waldökologie vertreten ist (Anlage 1) oder hierzu einen nahen Bezug hat, mit einer Regelstudienzeit von mindestens acht Semestern, sowie die Befähigung zu vertiefter wissenschaftlicher Arbeit nachweisen. <sup>2</sup>Diese Befähigung kann durch die Abschlussarbeit oder wissenschaftliche Publikationen nachgewiesen werden.

(5) <sup>1</sup>Bewerberinnen oder Bewerber, die in ihrer Fachrichtung in Deutschland nur eingeschränkt zur Promotion berechtigt sind, sowie Absolventinnen und -Absolventen von deutschen Fachhochschulen werden nur unter der Nebenbestimmung zugelassen, dass sie

im Promotionsstudium zusätzliche Leistungsnachweise erbringen. <sup>2</sup>Das Nähere ist in § 7 Abs. 7 der Studienordnung zum Promotionsstudiengang geregelt. <sup>3</sup>Die Bewerberin oder der Bewerber hat ein Vorschlagsrecht für die Fächer, in denen zusätzliche Leistungsnachweise zu erbringen sind.

(6) <sup>1</sup>Bewerberinnen und Bewerber, deren Muttersprache nicht Deutsch oder Englisch ist, müssen über ausreichende Kenntnisse der deutschen oder englischen Sprache verfügen. <sup>2</sup>Ausreichende Englischkenntnisse sind durch Mindestleistungen in einem international anerkannten Test nachzuweisen (mindestens 550 Punkte im handschriftlichen Test oder mindestens 220 Punkte im computergestützten Test des "Test of English as a Foreign Language" (TOEFL), oder mindestens 7 Punkte im "International English Language Testing System" (IELTS), oder entsprechende Leistungen in einem gleichwertigen Test; eine Entscheidung über die Gleichwertigkeit fällt die Zulassungskommission). <sup>3</sup>Das erfolgreiche Absolvieren des Tests darf in der Regel nicht länger als drei Jahre vor dem Eingang des Antrags auf Zulassung zum Promotions-Studiengang zurückliegen. <sup>4</sup>Ausgenommen von der Verpflichtung zur Durchführung eines Tests sind Bewerberinnen und Bewerber mit einem mindestens zweijährigen Studien- oder Berufsaufenthalt in einem englisch- oder deutschsprachigen Land innerhalb der letzten vier Jahre vor Eingang des Antrags auf Zulassung. <sup>5</sup>Ist eine Teilnahme an diesen Tests nicht zumutbar, kann die Beurteilung der Englischkenntnisse auf der Grundlage eines persönlichen Gesprächs mit Mitgliedern der Zulassungskommission erfolgen. <sup>6</sup>Der Nachweis über ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache wird geführt gemäß der Prüfungsordnung für die Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang ausländischer Studienbewerberinnen und Studienbewerber (DSH).

### **§ 3 Zulassungsantrag**

(1) <sup>1</sup>Der Zulassungsantrag muss schriftlich mit den nach Abs. 2 erforderlichen Bewerbungsunterlagen bei der Studiendekanin oder dem Studiendekan der Fakultät für Forstwissenschaften und Waldökologie der Universität Göttingen eingereicht werden. <sup>2</sup>Er gilt nur für die Vergabe der Studienplätze des betreffenden Zulassungstermins.

(2) Dem Antrag auf Zulassung sind folgende Unterlagen beizufügen:

- a) die Abschlusszeugnisse der Bewerberin oder des Bewerbers in Form beglaubigter Abschriften oder beglaubigter deutscher oder englischer Übersetzungen, falls die Originale nicht in englischer oder deutscher Sprache abgefasst sind,

- b) ein in deutscher oder englischer Sprache abgefasster Lebenslauf, der über Geburtstag und Geburtsort, Staatsangehörigkeit und wissenschaftlichen Werdegang der Bewerberin oder des Bewerbers Auskunft gibt,
- c) gegebenenfalls ein Nachweis über ausreichende Kenntnisse der deutschen oder englischen Sprache,
- d) die Bekanntgabe des Themenrahmens der vorgesehenen Dissertation (max. 3 Seiten),
- e) gegebenenfalls eine Liste wissenschaftlicher Publikationen, sowie weitere Qualifikationsnachweise,
- f) die schriftliche Erklärung einer Betreuerin oder eines Betreuers (Abs. 3) über die Bereitschaft zur Betreuung, sowie ggf. eine schriftliche Begründung gemäß § 2 Abs. 2,
- g) eine Erklärung darüber, ob und mit welchem Erfolg die Bewerberin oder der Bewerber sich bereits einer anderen Promotionsprüfung unterzogen oder zu einer solchen Prüfung gemeldet hat.

(3) <sup>1</sup>Betreuerin oder Betreuer können sein:

- a) Professorinnen oder Professoren,
- b) Juniorprofessorinnen oder Juniorprofessoren, oder
- c) Privatdozentinnen oder Privatdozenten,  
die Mitglieder der Fakultät für Forstwissenschaften und Waldökologie sind, oder an dieser Fakultät habilitierte
- d) apl. Professorinnen oder apl. <sup>2</sup>Professoren,  
die Mitglieder oder Angehörige der Fakultät sind, oder
- e) Honorarprofessorinnen oder Honorarprofessoren, oder
- f) im Ruhestand befindliche oder entpflichtete Professorinnen oder Professoren der Fakultät für Forstwissenschaften und Waldökologie. <sup>3</sup>Der Fakultätsrat kann im Einzelfall auch andere Habilitierte, sowie Personen, die diesen durch ein Berufungsverfahren oder ein äquivalentes Verfahren mindestens gleichgestellt sind, als Betreuerin oder Betreuer zulassen, wenn sie aktiv an der Lehre in einem der an der Fakultät angebotenen Studiengänge mitwirken.

#### **§ 4 Auswahl- und Zulassungsverfahren**

(1) <sup>1</sup>Die Geschäftsstelle des Studiendekans prüft die eingegangenen Bewerbungsunterlagen darauf, dass sie frist- und formgerecht und vollständig nach §§ 1 und 3 dieser Ordnung eingereicht wurden. <sup>2</sup>Bewerbungen, die nicht frist- oder formgerecht eingereicht wurden, sind vom weiteren Bewerbungsverfahren ausgeschlossen.

(2) Über die Anerkennung ausländischer akademischer Abschlüsse und inländischer nichtforstlicher akademischer Abschlüsse, sowie von Sprachtests gemäß § 2 Abs. 6, entscheidet die Zulassungskommission.

(3) <sup>1</sup>Nach Prüfung der Bewerbungsunterlagen gemäß Abs. 1, 2 werden diese dem Fakultätsrat zur Prüfung der Zulassungsvoraussetzungen und Entscheidung über die Zulassung zum Promotionsstudiengang vorgelegt. <sup>2</sup>Ein Antrag kann nur unter Angabe von Gründen abgelehnt werden. <sup>3</sup>Ein Ablehnungsgrund liegt insbesondere dann vor, wenn

- a) die Vorbedingungen nach § 3 Abs. 2 nicht erfüllt sind,
- b) die Bewerberin oder der Bewerber schon mehr als einen erfolglosen Promotionsversuch unternommen hat.

(4) <sup>1</sup>Übersteigt die Anzahl der zu berücksichtigenden Bewerberinnen und Bewerber die Zulassungszahl oder die Kapazitäten nach § 1 Abs. 1, so wird vor der endgültigen Entscheidung des Fakultätsrats über die Zulassung durch die Zulassungskommission eine Reihung aufgrund der für die Kriterien a) bis c) erreichten Punktsommen vorgenommen. <sup>2</sup>Bei Punktgleichheit entscheidet das Los.

a) Abschlusszeugnis:

1,0 bis einschließlich 1,3:	8 Punkte
1,4 bis einschließlich 1,7:	6 Punkte
1,8 bis einschließlich 2,1:	4 Punkte
2,2 bis einschließlich 2,5:	2 Punkte
über 2,5:	0 Punkte.

b) Wissenschaftliche Leistung (z.B. Abschlussarbeit und Publikationen):

0 Punkte (wenig geeignet) bis 6 Punkte (sehr geeignet)

c) Persönliche Eignung (insbesondere wissenschaftlicher Werdegang und weitere bisher unberücksichtigte Qualifikationsnachweise):

0 Punkte (wenig geeignet) bis 6 Punkte (sehr geeignet)

<sup>3</sup>Die Bewerberinnen und Bewerber haben sich dazu einem Auswahlgespräch zu unterziehen, in dem ihre bisherige wissenschaftliche Leistung und ihre persönliche Eignung für den vorgesehenen Themenrahmen gemäß b) und c) bewertet werden. <sup>4</sup>Die mit einfacher Stimmenmehrheit der promovierten Mitglieder der Zulassungskommission gefassten Entscheidungen sind zu protokollieren.

(5) <sup>1</sup>Die Dauer des Auswahlgesprächs soll 20 Minuten nicht überschreiten. <sup>2</sup>Auf Wunsch der Bewerberin oder des Bewerbers wird es auf Englisch durchgeführt. <sup>3</sup>Die Betreuerin oder der

Betreuer haben das Recht am Auswahlgespräch mit Stimmrecht teilzunehmen. <sup>4</sup>Das Auswahlgespräch kann telefonisch durchgeführt werden, sofern die Identität der Bewerberin oder des Bewerbers dabei zweifelsfrei feststeht.

(6) Die Einladungen zum Auswahlgespräch sollen spätestens 3 Wochen nach Anmeldeschluss an die Bewerberinnen und Bewerber, sowie an die potentiellen Betreuerinnen und Betreuer verschickt sein.

(7) <sup>1</sup>Auf der Grundlage dieser Reihung entscheidet der Fakultätsrat über die Zulassung zum Promotionsstudiengang. <sup>2</sup>Die eingereichten Bewerbungsunterlagen verbleiben bei den Akten der Fakultät für Forstwissenschaften und Waldökologie.

(8) Nicht zugelassene Bewerberinnen und Bewerber werden unverzüglich über die Gründe ihrer Ablehnung informiert (§ 6 Abs.1).

(9) <sup>1</sup>Bei einer erfolgreichen Bewerbung um Zulassung zum Promotionsstudiengang erteilt die Studiendekanin oder der Studiendekan der Bewerberin oder dem Bewerber einen schriftlichen Zulassungsbescheid. <sup>2</sup>Im Zulassungsbescheid werden bei Bedarf bereits die Mitglieder der Prüfungskommission, sowie ggf. <sup>3</sup>die Fächer benannt, in denen Leistungsnachweise gemäß § 7 Abs. 8 der Studienordnung zum Promotionsstudiengang „Forstwissenschaften und Waldökologie“ erbracht werden müssen. <sup>4</sup>Im Zulassungsbescheid wird eine Frist bestimmt, innerhalb derer der Studiendekanin oder dem Studiendekan die schriftliche Erklärung der Bewerberin oder des Bewerbers vorliegen muss, dass sie oder er den Studienplatz annimmt. <sup>5</sup>Liegt der Studiendekanin oder dem Studiendekan diese Erklärung nicht frist- und formgerecht vor, erlischt der Zulassungsbescheid. <sup>6</sup>Auf diese Rechtsfolge ist im Zulassungsbescheid hinzuweisen.

## **§ 5 Nachrückverfahren**

(1) <sup>1</sup>Die Studiendekanin oder der Studiendekan kann abgelehnte Bewerberinnen oder Bewerber auffordern, innerhalb einer bestimmten Frist schriftlich zu erklären, dass sie ihren Zulassungsantrag für ein Nachrückverfahren aufrechterhalten. <sup>2</sup>Wird diese Erklärung der Bewerberin oder des Bewerbers nicht frist- und formgerecht der Studiendekanin oder dem Studiendekan vorgelegt, so ist sie oder er vom Nachrückverfahren ausgeschlossen. <sup>3</sup>Auf diese Rechtsfolge ist hinzuweisen.

(2) <sup>1</sup>Studienplätze, die zu verteilen sind, weil Zulassungsbescheide nach § 4 Abs. 9 dieser Ordnung ungültig geworden sind, werden unter den Bewerberinnen und Bewerbern, die bisher nicht berücksichtigt worden sind, in einem Nachrückverfahren verteilt. <sup>2</sup>Das Nachrückverfahren wird entsprechend der vorgenommenen Reihung (§ 4 Abs. 4) durchgeführt.

### **§ 6 Entscheidung, Widerspruch**

(1) <sup>1</sup>Entscheidungen (Verwaltungsakte), die nach dieser Zulassungsordnung getroffen wurden und die Bewerberin oder den Bewerber beschweren, sind schriftlich zu begründen, mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen und der Bewerberin oder dem Bewerber bekannt zu geben. <sup>2</sup>Gegen sie kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch eingelegt werden. <sup>3</sup>Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stelle zu erheben, die die Entscheidung erlassen hat. <sup>4</sup>Die Frist wird durch Einlegung bei der Dekanin oder dem Dekan oder dem Fakultätsrat der Fakultät für Forstwissenschaften und Waldökologie gewahrt.

(2) <sup>1</sup>Soweit die Stelle, die die Entscheidung erlassen hat, den Widerspruch für begründet hält, hilft sie ihm ab. <sup>2</sup>Die Abhilfeentscheidung soll unverzüglich ergehen.

(3) <sup>1</sup>Wird dem Widerspruch nicht abgeholfen, so ergeht ein Widerspruchsbescheid. <sup>2</sup>Diesen erlässt der Fakultätsrat der Fakultät für Forstwissenschaften und Waldökologie, der unverzüglich über den Widerspruch entscheiden soll. <sup>3</sup>Der Widerspruchsbescheid ist zu begründen, mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen und zuzustellen.

### **§ 7 Inkrafttreten**

Diese Ordnung tritt am Tag nach ihrer hochschulöffentlichen Bekanntmachung in den Amtlichen Mitteilungen der Georg-August-Universität Göttingen in Kraft.

## **Anlage 1**

### Katalog der an der Fakultät für Forstwissenschaften und Waldökologie gelehrteten Fächer:

Bioklimatologie  
Fernerkundung und Waldinventur  
Forstbotanik und Baumphysiologie  
Forstplanung und Waldwachstum  
Forstgenetik und Forstpflanzenzüchtung  
Forstpolitik und Forstgeschichte  
Forstliche Arbeitswissenschaft und Verfahrenstechnologie  
Forstliche Betriebswirtschaftslehre  
Forstliche Biometrie und Informatik  
Forstzoologie und Waldschutz  
Holzbiologie und Holzprodukte  
Holzchemie und Holztechnologie  
Internationale Forstökonomie  
Naturschutz und Landschaftspflege  
Ökologische Grundlagen des Waldbaus  
Ökopedologie der gemäßigten Zonen  
Ökopedologie der Tropen und Subtropen  
Technische Mykologie / Molekulare Holzbiotechnologie  
Waldbau der gemäßigten Zonen  
Waldbau der Tropen und Subtropen  
Wildbiologie und Jagdkunde

---

### **Bereich Humanmedizin:**

Der Vorstand des Bereichs Humanmedizin hat am 24.02.2005 gemäß § 4 Abs. 1 Nr. 3 der Verordnung über die Medizinische Hochschule Hannover und den Bereich Humanmedizin der Georg-August-Universität Göttingen (HumanmedVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 09.12.2004 (Nds. GVBl. S. 662 ff.) die Umbenennung der „Abteilung Experimentelle Neuroimmunologie“ im Institut für Multiple Sklerose Forschung (IMSF) in „Abteilung Experimentelle und klinische Neuroimmunologie“ beschlossen. Die Benennungsherstellung mit den zu beteiligenden Gremien ist erfolgt.

Die Umbenennung wird hiermit bekannt gemacht.

---

**Studierendenschaft:**

Nach Beschluss des Studierendenparlaments der Georg-August-Universität Göttingen am 21.03.2005 (§ 20 Abs. 3 des Niedersächsischen Hochschulgesetzes (NHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24.06.2002 (Nds. GVBl. S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Haushaltsbegleitgesetzes 2005 vom 17.12.2004 (Nds. GVBl. S. 664) und § 50 Abs. 2 der Organisationssatzung der Studierendenschaft in der Fassung der Bekanntmachung vom 30.03.2004 (Amtliche Mitteilungen Nr. 3 vom 30.03.2004, S. 216 ff) zu § 1 Abs. 3 der Beitragsordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 29.07.2004 (Amtliche Mitteilungen Nr. 8 vom 29.07.2004, S. 736 ff) wird die nachfolgende „Ordnung der Studierendenschaft der Georg-August-Universität Göttingen über Leistungen zur Milderung durch das Semesterticket verursachter finanzieller Härten (LeMSHO)“ bekannt gemacht:

**Ordnung der Studierendenschaft der Georg-August-Universität Göttingen über Leistungen zur Milderung durch das Semesterticket verursachter finanzieller Härten (LeMSHO)****I. ALLGEMEINER TEIL****§ 1 Zweck**

Diese Ordnung regelt Leistungen der Studierendenschaft zur Milderung durch das Semesterticket verursachter sozialer Härten im Sommersemester 2005 für ihre Mitglieder, um die sozialen Belange ihrer Mitglieder wahrzunehmen.

**§ 2 Geltungsbereich**

Diese Ordnung gilt

- a) persönlich für die Mitglieder der Studierendenschaft der Georg-August-Universität Göttingen,
- b) zeitlich im Sommersemester 2005,
- c) sachlich für finanzielle Unterstützung von Mitgliedern der Studierendenschaft durch die Studierendenschaft zur Erfüllung der Aufgaben gemäß § 1.

## **II. SEMESTERTICKET-HÄRTEFALLREGELUNG**

### **§ 3 Rechtsanspruch**

<sup>1</sup>Mitglieder der Studierendenschaft, für die die Entrichtung des Beitrags für das Semesterticket nach § 1 Abs. 3 Beitragsordnung der Studierendenschaft (BeitrO) eine unverhältnismäßige finanzielle Belastung darstellt, können nach Maßgabe dieser Ordnung einen nach § 1 Abs. 3 BeitrO bereits geleisteten Beitrag für das Semesterticket zurückerstattet bekommen. <sup>2</sup>Ein Rechtsanspruch auf Erstattung nach den Regelungen dieser Ordnung besteht nicht.

### **§ 4 Antragsberechtigte**

<sup>1</sup>Antragsberechtigt sind die Mitglieder der Studierendenschaft, die den Beitrag für das Semesterticket gemäß § 1 Abs. 3 BeitrO für das Sommersemester 2005 entrichtet haben. <sup>2</sup>Ausgenommen sind Mitglieder der Studierendenschaft, die nach § 4 BeitrO Anspruch auf Rückerstattung des Semesterticketbeitrags haben.

### **§ 5 Antrag**

(1) Der Antrag auf Rückerstattung des Semesterticketbeitrags muss enthalten

- a) das vollständig ausgefüllte und unterschriebene Formblatt,
- b) alle erforderlichen Nachweise und
- c) eine Immatrikulationsbescheinigung des Antragssemesters.

(2) Antragstellende sind vom AStA darauf hinzuweisen, dass

- a) die zur Bearbeitung des Antrags erforderlichen Daten mindestens fünf Jahre gespeichert werden,
- b) die Matrikelnummern der Antragstellenden in Verbindung mit der Entscheidung über den individuellen Antrag per Aushang im AStA-Gebäude und im Internetangebot des AStA veröffentlicht werden (§ 7 Abs. 2),
- c) eine individuelle Benachrichtigung nicht erfolgt (§ 7 Abs. 2) und
- d) die Unvollständigkeit des Antrages nur bei persönlicher Abgabe im AStA-Sozialreferat während der regulären Sprechzeiten mitgeteilt werden kann.

### **§ 6 Antragsfrist**

Der Antrag gemäß § 5 muss vollständig bis zum 31. Mai 2005 (Ausschlussfrist) beim AStA-Sekretariat eingereicht werden.

## **§ 7 Antragsbearbeitung**

(1) Die Anträge werden von einer Kommission (6 Mitglieder) des Studierendenparlaments unter Vorsitz der Sozialreferentin oder des Sozialreferenten des AStA nach Maßgabe dieser Ordnung bearbeitet und entschieden.

(2) <sup>1</sup>Die Entscheidungen über die Anträge werden vom AStA bekannt gegeben. <sup>2</sup>Die Bekanntgabe erfolgt über die Veröffentlichung der Matrikelnummern per Aushang im AStA-Gebäude und im Internetangebot des AStA. <sup>3</sup>Eine individuelle Benachrichtigung erfolgt nicht.

(3) <sup>1</sup>Alle am Bearbeitungs- und Entscheidungsverfahren beteiligten Personen unterliegen zeitlich unbegrenzt der Verschwiegenheitspflicht bezüglich der persönlichen Daten der Antragstellenden. <sup>2</sup>Vor der Beteiligung am Verfahren sind die Beteiligten durch eine schriftliche Verschwiegenheitserklärung mit Auflistung der Rechtsfolge zu verpflichten.

## **§ 8 Härtefallfonds**

Sofern und soweit in dem im Sommersemester 2005 geltenden Haushalt der Studierendenschaft Mittel für die Rückerstattung von Semesterticketbeiträgen zur Verfügung stehen, werden diese für die Rückerstattung des Semesterticketbeitrags verwendet.

## **§ 9 Einkommensgrenze**

(1) Als Einkommensgrenze gilt der Bedarf nach § 13 Abs. 1 und 2 BAföG ggf. zuzüglich eines Pauschalbetrags für Sondertatbestände nach Abs. 2 und eines Betrags von 100 Euro pro Kind bis zum vollendeten 18. Lebensjahr.

(2) <sup>1</sup>Besondere notwendige Aufwendungen in Höhe von insgesamt 40 Euro pro Monat können als Sondertatbestände geltend gemacht werden. <sup>2</sup>Hierzu zählen insbesondere chronische Erkrankungen, Schwangerschaft oder die Kosten für eine studentische Krankenversicherung.

(3) Antragstellende, deren monatliches Einkommen über der individuellen Einkommensgrenze nach Abs. 1 liegt, erhalten keine Rückerstattung des Semesterticketbeitrags.

## **§ 10 Reihung der Antragstellenden**

(1) <sup>1</sup>Alle Antragstellenden, die die Rückerstattung des Semesterticketbeitrags beantragt haben und nicht anspruchlos nach § 9 Abs. 3 sind, werden nach dem gemäß Abs. 2 zu errechnenden monatlichen Fehlbetrag gereiht. <sup>2</sup>Antragstellende mit jeweils gleichem monatlichem Fehlbetrag werden auf dem gleichen Listenplatz gereiht.

(2) Als monatlicher Fehlbetrag gilt die Differenz zwischen der Einkommensgrenze nach § 9 Abs. 1 und dem monatlichen Einkommen der jeweiligen Antragstellerin oder des jeweiligen Antragstellers.

### **§ 11 Rückerstattung des Semesterticketbeitrags**

(1) <sup>1</sup>Die Rückerstattung des Semesterticketbeitrags wird gemäß ihrer Reihung nach § 10 Abs. 1 beginnend mit dem höchsten individuellen monatlichen Fehlbetrag, so vielen Antragstellenden vorbehaltlich zugesprochen, dass der gemäß § 8 zur Verfügung stehende Betrag nicht überschritten wird. <sup>2</sup>Die Zahl der Antragstellenden, welchen die vorbehaltliche Rückerstattung nach Satz 1 zugesprochen wird, reduziert sich entsprechend, falls aufgrund eines nach § 10 Abs. 1 Satz 2 von mehreren Antragstellenden besetzten Listenplätze nicht alle von diesen Antragstellenden berücksichtigt werden können.

(2) Die Entscheidung über die vorbehaltliche Anspruchsberechtigung nach Abs. 1 wird entsprechend § 7 Abs. 2 am 10. Juni 2005 bekanntgegeben.

(3) Den vorbehaltlich Anspruchsberechtigten, die eine Rückerstattung des Semesterticketbeitrags beantragt haben, wird vom AStA für das Antragssemester der volle Betrag des Semesterticketbeitrages per Banküberweisung erstattet.

## **III. SCHLUSSBESTIMMUNGEN**

### **§ 12 Inkrafttreten**

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der Georg-August-Universität Göttingen in Kraft.

### **§ 13 Außerkrafttreten**

Diese Ordnung tritt mit dem Ende des Sommersemesters 2005 außer Kraft.

---